

Die Tatsache, daß in unserem Recht der Zwang immer mehr zurücktritt, bedeutet nicht, daß Feinde unseres Staates und andere Schwerverbrecher auf unverdiente Milde rechnen können. Im Entwurf des Parteiprogramms heißt es hierzu: „Solange der westdeutsche Imperialismus mit aggressiven Handlungen und verbrecherischen Störmaßnahmen gegen unsere Arbeiter- und Bauern-Macht auftritt, solange schwere Verbrechen Vorkommen, wird gegen Feinde unserer Ordnung die volle Härte der Gesetze angewandt.“

Wesentlich für das volle Verstehen der Gedanken der Freiheit und der Gleichheit in unserem Recht ist die marxistische Erkenntnis, daß die Befreiung der ganzen Gesellschaft aus den Fesseln der Klassengesellschaft die Befreiung jedes einzelnen Gliedes der Gesellschaft einschließt. „An die Stelle der alten, bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassegegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.“<sup>7</sup>

Die Grundrechte der Bürger sind Ausdruck und sichere Garantie unseres Staates für die freie Entwicklung eines jeden einzelnen. Die Grundrechte der Bürger, wie Sie in vielen Dokumenten der Partei und der Staatsführung — auch im Programmtext der SED und im Entwurf des Staatsratserlasses — enthalten sind, müssen in jedem Gerichtsverfahren, gleich welcher Art geschützt und bestätigt werden. Auch die geringste Unterschätzung oder gar Mißachtung der Rechte des Angeklagten im Strafprozeß, der Rechte der Parteien im Zivil- und Familienprozeß gefährdet das Vertrauen der Bürger darin, daß ihr sozialistischer Staat ihre Rechte und Interessen schützt und wahr und „das echte Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat wie seinen Augapfel hütet“<sup>8</sup>; zugleich wird die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen gehemmt.

Deshalb gewinnen die Unvoreingenommenheit und die Gründlichkeit, mit der das Gericht im Verfahren alle be- und entlastenden Momente prüft, und die Gewissenhaftigkeit, mit der es die objektive Wahrheit ermittelt, sein Auftreten, der Ton, in dem es die Verhandlung führt, immer mehr an Bedeutung. Bei dieser Aufgabe erwächst den Rechtspflegeorganen in der sozialistischen Rechtsanwaltschaft ein wichtiger Helfer. Die aktive Mitwirkung der Rechtsanwälte hilft dem Gericht, die objektive Wahrheit zu erforschen und ein gerechtes Urteil zu fällen. Gerade bei der im Strafverfahren so schwerwiegenden Aufgabe des Gerichts, sich Klarheit über die Person des Angeklagten zu verschaffen, die guten Seiten und die Widersprüche im Menschen zu erforschen und ihm den Weg zum vollwertigen Mitglied der Gesellschaft zu bahnen, kann sich die verantwortliche Tätigkeit der Rechtsanwälte entwickeln.

So werden unsere Gerichte in ihrer täglichen Arbeit die Feststellung im Entwurf des Parteiprogramms beweisen: „Unser Staat, der Gerechtigkeit gegen jedermann übt, der — zum erstenmal in der deutschen Geschichte — Freiheit, Gleichberechtigung und Menschenrechte seiner Bürger achtet und sichert, ist der deutsche Rechtsstaat.“ Das Gefühl für Recht und Unrecht ist tief im Volk verwurzelt. Es ist Ausdruck seiner jahrhundertalten Sehnsucht nach einem Leben ohne Ausbeutung, Krieg, Hunger und Not. Es wird im sozialistischen Recht seine Verwirklichung finden.

7 Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin 1951, S. 35.

8 Aus den Grundsätzen zum Erlaß des Staatsrates (vgl. S. 754 dieses Heftes).

## Welche Aufgaben erwachsen den Gerichten und den anderen Rechtspflegeorganen aus der Funktion des sozialistischen Rechts?

Unser Recht dient der planmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Es hat eine schöpferische, die gesellschaftliche Entwicklung aktiv vorwärtstreibende Rolle. Es unterscheidet sich dadurch grundsätzlich vom bürgerlichen Recht, das die gesellschaftliche Entwicklung negiert<sup>9</sup>.

Im Entwurf des Staatsratserlasses wird darauf hingewiesen, daß mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse grundlegende Veränderungen herbeigeführt wurden, die ermöglichen, daß die ökonomischen und anderen objektiven Gesetze des Sozialismus zur vollen Wirksamkeit gelangen.

„Zugleich ist damit die Notwendigkeit, diese Gesetze bewußt und richtig auszunutzen, sie zur Grundlage der gesamten staatlichen Tätigkeit und des Handelns der Volksmassen zu machen, zur Hauptfrage des weiteren gesellschaftlichen Fortschritts und der Erhöhung des Lebensniveaus der Menschen geworden.“

Um das sozialistische Recht anzuwenden, müssen die Rechtspflegeorgane die ökonomischen und anderen Entwicklungsgesetze des Sozialismus zur Grundlage ihrer Tätigkeit machen, denn „die Rechtspflege unserer Arbeiter- und Bauern-Macht verfolgt keine anderen Ziele und kennt keine anderen Gesetzmäßigkeiten als die sozialistische Gesellschaftsordnung selbst“<sup>10</sup>. Aus diesem Grunde ist es notwendig, daß die Richter die ökonomischen Entwicklungsgesetze gut kennen und über den Stand der Durchsetzung im eigenen Bereich informiert sind.

Ferner muß Klarheit bestehen, in welcher Weise die Rechtspflege auf die volle Durchsetzung der ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze unterstützend einwirken kann. Es ist eine Aufgabe der Rechtswissenschaft, diese Fragen konkreter herauszuarbeiten und die vorhandenen guten Erfahrungen der Gerichte zu verallgemeinern. Die juristischen Gesetze, die den ökonomischen entsprechen, wirken in unterschiedlicher Weise und von verschiedenen Seiten auf ihre Durchsetzung ein.

Direkten Einfluß haben jene Gesetze, die unmittelbar der Lenkung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse dienen, wie die Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne, und die Gesetze, die zum Zwecke der Organisation der Wirtschaftstätigkeit erlassen werden, sowie jene Gesetze, die die Arbeitsbedingungen der sozialistischen Wirtschaft und den Arbeitslohn regeln<sup>11</sup>.

Aber auch der Einfluß des Straf-, Zivil- und Prozeßrechts auf die Wirkung der ökonomischen Gesetze ist nicht zu unterschätzen. Dieser Einfluß besteht einmal in dem Schutz der materiellen Werte der Gesellschaft

9 Polak, „Das sozialistische Recht — das Instrument der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse“, Sozialistische Demokratie Nr. 40 vom 5. Oktober 1962, Beilage S. 6.

10 Walter Ulbricht, „Zum Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege“, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 4/1961, S. 28.

11 Gesetzliche Bestimmungen dieser Art, die in letzter Zeit erlassen wurden, sind z. B. der Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 11. Oktober 1962 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen in der volkseigenen Wirtschaft (GBL II S. 715), der Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 25. Oktober 1962 über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen — Auszug — (GBL II S. 717) und der Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 13. September 1962 über die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung von Abschreibungsätzen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft — Auszug — (GBL II S. 753). — Vgl. zu diesen Problemen Chalfina, „Über die Formen der Einwirkung des sozialistischen Rechts auf die Ökonomik“, Sowjetwissenschaft/Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1962, Heft 5, S. 486 ff.